

PSVaG

PENSIONS-SICHERUNGS-VEREIN
VERSICHERUNGSVEREIN AUF GEGENSEITIGKEIT

Stellungnahme

zu

Artikel 1 Nr. 8, § 171d

**„Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisationsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung“
(GKV-OrgWG))**

Gesetzentwurf der Bundesregierung

BT-Drs. 16/9559

Der PENSIONS-SICHERUNGS-VEREIN Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (PSVaG) begleitet als gesetzlicher Träger der Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersversorgung die Weiterentwicklung der Organisationsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung im Hinblick auf die Einführung der Insolvenzfähigkeit der gesetzlichen Krankenkassen.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisationsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung sieht vor, dass ab 1.1.2010 alle gesetzlichen Krankenkassen in den Anwendungsbereich der Insolvenzordnung fallen. Mit dem Eintritt der Insolvenzfähigkeit werden die bislang aufgrund gesetzlicher Regelung nicht insolvenzfähigen Krankenkassen insolvenzversicherungspflichtig beim PSVaG.

Der Gesetzentwurf sieht nach § 171d Abs. 3 SGB V vor, dass der PSVaG im Fall der Insolvenz einer Krankenkasse, bei der vor dem 1. Januar 2010 das Insolvenzverfahren nicht zulässig war, nur für Ansprüche und Anwartschaften einzutreten hat, die nach dem 31.12.2009 entstanden sind. Damit ist sichergestellt, dass die während der Zeit der Insolvenzunfähigkeit der Krankenkassen entstandenen Ansprüche und Anwartschaften nicht vom PSVaG gesichert werden.

Es ist für den PSVaG keine neue Situation, dass Unternehmen insolvenzversicherungspflichtig werden, die in der Vergangenheit als juristische Personen des öffentlichen Rechts aufgrund landesrechtlicher Regelungen nicht insolvenzfähig waren. Der Teil der betrieblichen Altersversorgung, der während der Zeit aufgebaut worden ist, als die Krankenkassen noch als nicht insolvenzfähige juristische Person des öffentlichen Rechts tätig waren, kann nicht von der Solidargemeinschaft der gewerblichen Wirtschaft gegen die künftig mögliche Insolvenz der gesetzlichen Krankenkassen geschützt werden. Es würde der Systematik der gesetzlichen Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersversorgung durch den PSVaG widersprechen, wenn juristische Personen des öffentlichen Rechts in der Vergangenheit durchaus nennenswerte Versorgungslasten aufgebaut haben und diese dann bei einem künftigen Insolvenzfall von der Beitragszahlergemeinschaft des PSVaG, die zum überwiegenden Teil aus der gewerblichen Wirtschaft besteht, gezahlt werden sollen. Derjenige, der bislang im Falle einer Zahlungsunfähigkeit eintrittspflichtig geworden wäre, darf sich nicht aus der Verantwortung und

letztlich der Haftung für diese Versorgungszusagen auf Kosten der Beitragszahlergemeinschaft des PSVaG zurückziehen. Dies war in der Vergangenheit auch immer Konsens zwischen den beteiligten Parteien. Zu nennen sind hier nur die bekanntesten Fälle aus den letzten mehr als 15 Jahren. Dies betraf die Deutsche Lufthansa AG, die Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost, die Deutsche Bahn AG und zuletzt die Sparkassen und Landesbanken. Bei letzteren beispielsweise besteht die Gewährträgerhaftung der öffentlichen Hand für die bis zur „Privatisierung“ aufgebaute betriebliche Altersversorgung weiter. Dies entspricht der jetzt bei den gesetzlichen Krankenkassen gefundenen Lösung.

Vor diesem Hintergrund ist die geplante Regelung in § 171d SGB V aus Sicht des PSVaG zu begrüßen. Die Aufteilung der betrieblichen Altersversorgung zwischen der Zeit der gesetzlich bestimmten Insolvenzunfähigkeit und der künftigen Zeit der Insolvenzfähigkeit beim PSVaG entspricht der Systematik der gesetzlichen Insolvenzsicherung.

Köln, den 12. August 2008